



**Geltungsbereich der Satzung über die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 243
„Kleingartenanlage an der Silberbornstraße“**

**Stadt Bad Harzburg – Bauamt –
Maßstab 1 : 2500**

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der überbaubaren Flächen mit der Festsetzung „Dauerkleingärten“ ist auf jeder einzelnen Parzelle die Errichtung einer eingeschossigen Laube in einfacher Ausführung mit **max. 24 m²** Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.
2. Innerhalb der mit „A“ gekennzeichneten Fläche ist die Errichtung eines Vereinsheimes mit Lagerraum der Kleingartenanlage mit einer Geschossfläche von maximal 198 m² zulässig.
3. Für die Gartenlauben wird eine Firsthöhe (FH) als Höchstmaß festgesetzt. Die Firsthöhe zwischen dem oberen Firstpunkt und der mittleren Geländeoberfläche am Gebäude darf höchstens 3,00 m betragen.
4. Für das Vereinsheim wird eine Firsthöhe (FH) als Höchstmaß festgesetzt. Die Firsthöhe zwischen dem oberen Firstpunkt und der mittleren Geländeoberfläche am Gebäude darf höchstens 4,50 m betragen.
5. Die im Plan festgesetzte Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anliegergrundstücke zu belasten.
6. Für die Festsetzung mit den zeichnerischen Festsetzungen „Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ gilt folgendes Pflanzgebot:

Weißdornhecke (strauchartiges Gehölz 3. Ordnung)

- eingriffeliger Weißdorn
- einreihig im Pflanzabstand 0,50 m

ist anzupflanzen, dauernd zu erhalten und bei Abgang oder mutwilliger Zerstörung gleichartig nachzupflanzen.